



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

11. Januar 2012

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### 1. Landkreis Stendal

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) - Aufhebung der Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle "Theerofener Eichen", Gemarkung Havelberg ..... 1

### 2. Hansestadt Stendal

Technologiepark Altmark - Bekanntmachung gem. § 15 (3) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006. .... 1

Planungsamt - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/11 "Solarpark Staats"

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB und § 8 Abs. 4 BauGB

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB ..... 1

Ordnungsamt - Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung. .... 2

Steuerverwaltung - Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal für Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung. .... 2

### Landkreis Stendal

#### Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG)

##### Aufhebung der Sperrung von Waldflächen

##### in der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“, Gemarkung Havelberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 13 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (FFOG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341) hebe ich die Allgemeinverfügung des Forstamtes Havelberg vom 13. September 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 152) über die nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 FFOG verfügte Sperrung der Waldflächen in der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“ auf.

Die Aufhebung der Sperrung wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 9. November 2011 zur Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“ (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 15.12.2011, S. 213).

Stendal, den 21.12.2011

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Hansestadt Stendal

#### Bekanntmachung

gem. § 15 (3) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 den Wirtschaftsplan des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – für das Jahr 2012 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	449.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	448.000,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	208.800,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	208.800,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

In Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen vom 12.01.2012 bis zum 23.01.2012 während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler  
Betriebsleiterin

### Hansestadt Stendal

Planungsamt - Bauleitplanung

#### Bekanntmachung

##### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/11

##### „Solarpark Staats“

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB und § 8 Abs. 4 BauGB

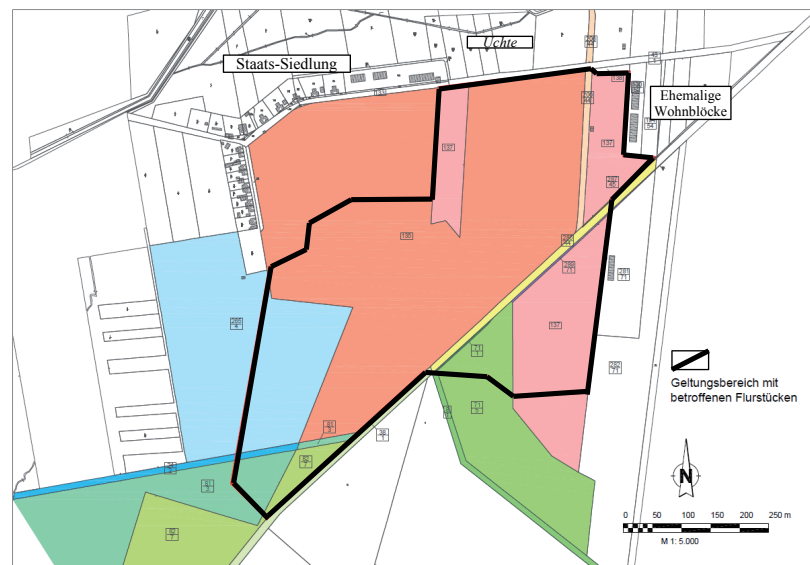
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

##### zu a)

Die Hansestadt Stendal hat dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) auf dem ca. 28 ha großen, ehemals militärisch genutzten Grundstück, südlich der Ortslage Staats und Staats-Siedlung, in der Flur 2 und 5 der Gemarkung Staats gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB zugestimmt.

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 20.06.2011 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 "Solarpark Staats" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB und § 8 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 71/1, 71/5, 135, 137, 206/44, 265/4, 285/44, 287/45 und 289/71 der Flur 2 sowie 24/2, 81/3 und 82/7 der Flur 5 in der Gemarkung Staats der Hansestadt Stendal (s. Übersichtsplan).



##### zu b)

Nach dem Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 "Solarpark Staats" kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 "Solarpark Staats" nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom


**19.01.2012 bis einschließlich 20.02.2012**

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **20.02.2012** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 23.12.2011

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Ordnungsamt

## Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.

2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) Für das Gebiet der Hansestadt Stendal, soweit nicht unter Ziffer 2 anders geregelt

für den 1. Hund	60,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

b) Abweichend von Buchstabe a betragen die Steuersätze für die Ortschaften

Buchholz

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	35,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro

Groß Schwechten (Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf a. Speck und Peulingen)

für den 1. Hund	31,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro
für den 1. und jeden weiteren Kampfhund	240,00 Euro

Heeren

für den 1. Hund	30,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro

Möringen (Ortsteile Möringen und Klein Möringen)

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 Euro

Nahrstedt

für den 1. Hund	17,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	33,00 Euro

Staats

für den 1. Hund	10,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	15,00 Euro

Uchtspringe (Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof)

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	46,00 Euro

Uenglingen

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	35,00 Euro

Vinzelberg

für den 1. Hund	18,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	26,00 Euro

Volgfelde

für den 1. Hund	10,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	15,00 Euro

Wittenmoor (Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier)

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. und jeden weiteren Hund	20,00 Euro

3. Die Hundesteuer ist zu  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2012 zu entrichten. Abweichend von Satz 1 ist die Hundesteuer für die Ortschaften Groß Schwechten (Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf a. Speck und Peulingen), Möringen (Ortsteile Möringen und Klein Möringen), Staats, Uchtspringe (Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof), Uenglingen, Volgfelde sowie Wittenmoor (Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier) mit dem Jahresbetrag am 15.08.2012 fällig.

4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt. Abweichend von Satz 1 wird die Hundesteuer für die Ortschaft Dahlen mit den Ortsteilen Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle und für die Ortschaft Insel mit den Ortsteilen Döbbelin, Insel und Tornau gesondert durch Steuerbescheid festgesetzt. Für diese Ortschaften erfolgt mit dem Steuerbescheid erstmals die Ausgabe von Hundesteuermarken.

### Hinweise:

Die in 2009 ausgegebenen Hundesteuermarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezeichen ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:  
Kreissparkasse Stendal  
BLZ 81050555  
Konto-Nr. 301 0000 374


Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2011

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Hansestadt Stendal**  
Kämmerei/Steuerverwaltung

## Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Januar 2012, Nr. 1

2011 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer - und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer - und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

## 1. Für die Hansestadt Stendal

a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

## 2. Für die Ortsteile

Staats	Grundsteuer A	200 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Wittenmoor und Vollenschier	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
Volgfelde	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Nahrstedt	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Möringen und Klein Möringen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
Buchholz	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	325 v.H.
Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof	Grundsteuer A	280 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Heeren	Grundsteuer A	330 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Groß Schwechten, Neuendorf und Peulingen	Grundsteuer A	260 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
Uenglingen	Grundsteuer A	335 v.H.
	Grundsteuer B	306 v.H.
Vinzelberg	Grundsteuer A	415 v.H.
	Grundsteuer B	315 v.H.

der Steuermessbeträge.

### Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2012 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2011 geändert werden. Dies betrifft nicht die mit Eingemeindungsvertrag festgeschriebenen Hebesätze. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-klasse

G 1	= 7,84 EUR =	Reinigung 1x pro Woche
G 2	= 20,32 EUR =	täglich
G 3	= 3,16 EUR =	Reinigung 1x pro Monat
G 4	= 4,72 EUR =	Reinigung 2x pro Monat
S 1	= 3,09 EUR =	Reinigung 1x pro Woche
S 2	= 2,05 EUR =	Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2012 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:  
Kreissparkasse Stendal  
BLZ 810 505 55  
Konto-Nr. 301 0000 374

**Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch

elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 11.01.2012

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31